

dem Heilauftrag. Die alphabetische Anordnung des Stoffes lässt diesen Umstand nicht hervortreten. Das bürgerliche Recht mit u. a. den Arztverträgen, der Aufklärung, der Arzthaftpflicht, der Betreuung nimmt einmal ein Zehntel des Gesamtumfangs des Kommentars ein und wird vom Sozialrecht, das deutlich mehr als ein Drittel des Bandes beansprucht, fast erdrückt. Die Artikel 1, 2, 3, 6, 12, 20 und 74 GG erscheinen für sich inmitten des Buches. So erfährt die PID bei Art. 1 Bescheid, ohne das Stichwort Selektion und deren medizinische Kriterien, und dann eingehender in Art. 2 und im ESchG (beide Male mit der Tendenz: zurückhaltend). Wiederholungen ließen sich so nicht ausschließen. Die prozessrechtlichen systematischen, also nicht kommentierenden Darstellungen schließen sich durchaus benutzerfreundlich den materiell-medizinrechtlichen Kommentaren an und bieten auf eher knappem Raum das Einschlägige, so der Titel ZPO etwa die Schlichtungsstellen und Gutachterkommissionen.

Den Zusammenhalt des Ganzen stärken eine prägnante Einleitung mit Grundbegriffen (14 S.) und ein umfangreiches Sachverzeichnis (43 S.), in dem der Leser freilich manches Stichwort vergeblich sucht. Es fehlen beispielsweise die Termini Kostendruck und Therapiefreiheit; das Stichwort Berufsfreiheit gibt zu wenig her. Und schon in der Einleitung genannte Lemmata wie Autonomie, Gesundheitsfonds, „Kind als Schaden“, Partnerschaft, Vertrauen bleiben ungenannt.

Die Vorzüge des Werkes fallen ins Auge. Die Vielzahl der im weiten medizinrechtlichen Sinne zusammengestellten Rechtsquellen stellt der Herausgeber in einem einzigen stattlichen Bande leicht zugänglich zu Gebote. Die Aufschlüsse sind, der Kommentarform gehorchend, kompakt und praxisnah. Mit Grund nennt die Umschlag-Banderole das Buch ein „Medizinrecht für Praktiker“, deren Zahl in jüngster Zeit bekanntlich stark anstieg und weiter wächst. Die Kommentare führen den Leser, oft durch Vorbemerkungen und Normzweckangaben, in den jeweiligen Stoff mit seinen Eigenheiten und Rechtsänderungen ein. Die Nachweise wie die weiterführenden Fingerzeige haben ihren Ort nicht in Fußnoten, sondern – so durchaus leichter fassbar in ihrer Fülle – im Text, dessen Zugänglichkeit fettgedruckte Schlüsselwörter auf bewährte Weise erhöhen. Die üblichen Randnummern erleichtern das Auffinden und Zitieren.

Die stoffgesättigten Erläuterungen nach dem Stande vom September 2010 stehen, wie Leseproben zeigen, auf der Höhe der Zeit. Selbstverständlich werden die juristischen und rechtspolitischen Debatten um die neuralgischen Punkte nicht nur in der Fortpflanzungsmedizin und in der Sozialversicherung weitergehen. Das Buch eröffnet die dafür erforderlichen Zugänge und bietet die Ausgangslagen auch im Blick auf die fortschreitende europäische Rechtsangleichung. Wollte der Rezensent auf begrenztem Raum einzelne Kontroversthemata hervorkehren, so müsste er willkürlich verfahren. An manchen Stellen wären zusätzliche ärztliche oder medizinische Stimmen erwünscht, doch das gab der in einem „Kurzkommentar“ bemessene Platz wohl einfach nicht her. Nicht nur die Fachanwaltschaft, auch Klinikverwaltungen, Pharmaunternehmen, Justiziere an verschiedenen Orten, Versicherungsleute, Richter, Kammerverwaltungen, Politiker, Rechtswissenschaftler, nicht zuletzt die Arzt- und Medizinberufe selbst werden Nutzen aus dem Werk ziehen und dem Herausgeber hohen Respekt zollen.

DOI: 10.1007/s00350-010-2823-x

### § 216 StGB als Verbot abstrakter Gefährdung. Versuch der Apologie einer Strafnorm.

**Von Frank Müller. (Strafrechtliche Abhandlungen, Neue Folge, Bd. 220), Verlag Duncker & Humblot, Berlin 2010, 250 S., kart., €72,00 (auch als E-Book, €64,00, sowie als Print- und E-Book-Ausgabe, €86,00)**

Die von *Heribert Schumann* betreute Leipziger Dissertation versucht eine grundlegende Neuinterpretation des Straftatbestands der Tötung auf Verlangen.

*Frank Müller* beginnt seine Untersuchung mit einer kurzen Darstellung der Legitimationsprobleme der Strafdrohung des § 216 StGB im Spannungsfeld zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Sterbewilligen und den Grundsätzen der prinzipiell strafflosen aktiven Suizidteilnahme.

Im zweiten Teil wendet sich der Verfasser dem Hauptgegenstand seiner Untersuchung zu und erforscht den Strafgrund des § 216 StGB. Er analysiert zunächst eingehend die hierzu im Schrifttum vertretenen Ansätze, um diese schließlich durchweg abzulehnen.

So verwirft er zunächst die These von der absoluten Indisponibilität des Rechtsguts Leben, sieht in § 216 StGB auch nicht den Zweck, vor Missbrauch zu schützen, und erteilt ebenso unter anderem der These vom durch § 216 StGB fundierten Tötungstabu eine Absage. Ausführlicher setzt *Müller* sich sodann mit der Frage auseinander, ob § 216 StGB Ausdruck eines paternalistischen Lebensschutzes zugunsten des Sterbewilligen sei. Auch diesem Ansatz erteilt der Autor letztlich eine Absage, denn „das potentielle Überlebensinteresse eines Toten muss mangels eines Subjektes, das ein solches Interesse innehaben kann, eine (als solche nicht zum Schutzgegenstand einer Strafnorm taugende) Fiktion bleiben“ (S. 87). Das kann man durchaus anders sehen, denn im maßgeblichen Zeitpunkt der Tat (und nicht danach) scheint es nicht generell ausgeschlossen, jedenfalls die Perspektive neuen Lebensmuts als durchaus in der Persönlichkeit des Rechtsgutsinhabers angelegt zu sehen.

Seine Analyse der vertretenen Standpunkte formuliert *Müller* zuweilen etwas forsch; und vielleicht hätte es dem Werk auch gut getan, einen Teil der ausführlich in den Fußnoten erfolgenden Diskussion (vgl. etwa Fnn. 72, 88f., 94f., 596, 612) in den Fließtext zu verlagern.

Im Folgenden entwickelt der Autor seinen eigenen Standpunkt zum Strafgrund des § 216 StGB. *Müller* begründet eingehend, dass im Zentrum des § 216 StGB die abstrakte Gefahr eines entweder von vornherein nicht freiverantwortlich gefassten oder im Zeitpunkt der Tat nicht mehr bestehenden Sterbewillens steht. Die Gefahr, dass Dritte einem nur vermeintlich wirksam bestehenden Sterbeverlangen nachgeben könnten, macht nach *Müllers* Konzept den eigentlichen Gegenstand des durch § 216 StGB gewährleisteten Lebensschutzes aus. Eine Ausführung eines nicht hinreichend gesicherten Sterbeverlangens soll durch § 216 StGB verhindert werden, indem grundsätzlich jede Tötung auf Verlangen unter Strafe gestellt wird. § 216 StGB zerstört nach diesem Konzept das prinzipiell aus dem Selbstbestimmungsrecht des Rechtsgutsinhabers resultierende Vertrauen des Dritten in die Wirksamkeit des geäußerten Sterbeverlangens. Der Tatbestand entfernt sich durch diese Interpretation von seinem Charakter als „klassisches“ Tötungsdelikt und wird letztlich zum abstrakten Gefährdungsdelikt. Dieser Gedanke, § 216 StGB ließe sich auch als abstraktes Gefährdungsdelikt verstehen, wurde bereits von *Jakobs* formuliert (Tötung auf Verlangen, Euthanasie und Strafrechtssystem, 1998). *Müller* entwickelt hieraus einen eigenen Ansatz und wirft ein neues Licht auf die Diskussion. Schon deswegen bietet die Arbeit eine Bereicherung für die wissenschaftliche Auseinandersetzung.

Im folgenden dritten Teil überprüft der Verfasser sein Modell anhand der klassischen Instanzen des Wortlauts der Norm, der Gesetzesystematik sowie der Teleologie und kommt zu dem – konstruktiv durchaus nachvollziehbaren – Ergebnis, dass seine Auslegung mit dem geltenden Recht vereinbar sei.

Im vierten Teil befasst *Müller* sich mit den Folgerungen, die sich aus seiner Neukonzeption ergeben. Hervorzuheben ist hier, dass der Autor für Ausnahmefälle eine Aufweichung seiner Interpretation des § 216 StGB als abstraktes Gefährdungsdelikt für zulässig hält: In Situationen extremen Leidens und zugleich fehlender Möglichkeit zur Selbsttötung hält *Müller* ein überwiegendes Interesse des Rechtsgutsinhabers an der Beendigung dieses Leidens und damit eine Rechtfertigung der Tötung auf Verlangen über § 34 StGB für möglich – unter Inkaufnahme eines „Restrisikos“ fehlender Freiverantwortlichkeit des Tötungsverlangens infolge situationsbedingter konstitutioneller Entscheidungsdefizite.

Insgesamt wirft das Werk einen frischen Blick auf eine schon lange währende Auseinandersetzung und vermag auch die heute aktuelle Diskussion zu bereichern. Deswegen ist der Arbeit eine breite Leserschaft zu wünschen.